

# Amtsblatt der Stadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Werl

1. Jahrgang

13. November 2009

Nr. 9

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Werl für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetrieb Werl (KBW)“	1
2	Öffentliche Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Werl	2
3	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Planfeststellung für den Neubau der K 18n, Erweiterung Hansering Werl, bis zur B 63 / K 18 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+210 auf dem Gebiet der Stadt Werl	2

## Lfd. Nr. 1

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Werl für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetrieb Werl (KBW)“**

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV.NRW S. 380) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV.NRW.S.644, ber. GV.NRW.2005 S 15), hat der Rat der Stadt Werl am 29.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

§ 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, die gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung NW gewählt werden. Er setzt sich ausschließlich aus den von den Ratsfraktionen benannten Vertretern zusammen.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 29.10.2009  
gez. Grossmann, Bürgermeister

## Lfd. Nr. 2

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Werl**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV.NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Werl am 29.10.2009 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1**

§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Hauptsatzung der Stadt Werl vom 17.12.1999, zuletzt geändert durch Beschluss vom 04.02.2009, erhält folgende Fassung:

„Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Planungs-, Bau- und Umweltausschuss zugewiesen.“

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

##### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Werl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 29. Oktober 2009  
gez. Grossmann, Bürgermeister

## Lfd. Nr. 3

### **Bekanntmachung**

der Bezirksregierung Arnsberg

#### **Planfeststellung für den Neubau der K 18n, Erweiterung Hansering Werl, bis zur B 63 / K 18 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+210 auf dem Gebiet der Stadt Werl**

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 07. Oktober 2009 - Az.: 25.04-1.13-04/06 -, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit von **Montag, 23. November 2009 bis Montag, 07. Dezember 2009 (einschließlich)** im Rathaus der Stadt Werl, Fachbereich III, Abteilung Stadtplanung, Straßen und Umwelt, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können in diesem Zeitraum auch beim Landrat des Kreises Soest, Fachbereich Straßenwesen und Planung, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, eingesehen werden.

Den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, wurde der Planfeststellungsbeschluss zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Arnsberg, 02. November 2009

Im Auftrag gez. Dr. Thomas Wilk, Oberregierungsrat